

An die Bürgerinitiativen

Lebensraum Schluttenbach e.V.  
co. Bettina und Klaus Haßler, Ettlingen

proNaturRaum Völkersbach, Malsch und Sulzbach  
co. Claudia Weinreuter, Malsch

Runder Tisch Windkraft-Frei-olsheim  
co. Michael Gißler, Gaggenau

**Ulrich Bielefeld**

Dipl.Ing., Landschaftsarchitekt bdl  
Gällerstr. 5  
88662 Überlingen  
Tel. 07551 / 9484-55, Fax -56  
e-Mail: BielefeldUlrich@aol.com

26.11.2018

### **Landschaftsrahmenplan Mittlerer Oberrhein, Kurzgefasste ergänzende Anregungen zu den Ausführungen der Bürgerinitiativen**

Die mir vorgelegte Stellungnahme zum Landschaftsrahmenplan an den Regionalverband Mittlerer Oberrhein der oben genannten Bürgerinitiativen vom November 2018 ist treffend. Aus Gründen der kurzen Beteiligungsfrist lege ich im Folgenden ergänzend wesentliche Bedenken zusammengefasst dar. Nach Offen- bzw. Vorlage weiterer Unterlagen, können zu einem späteren Zeitpunkt nähere Ausführungen nachgereicht werden.

Die Planung ist aus landschaftsplanerischer Sicht fehlerhaft.

Nach § 9 BNatSchG ist eine Landschaftsrahmenplanung als wichtigste fachliche Grundlage für die darauf aufbauende Regionalplanung vorgeschrieben. Das Gesetz wird unterlaufen, indem zuerst der Regionalplan erstellt und verabschiedet wurde und dann nachgängig eine Landschaftsrahmenplanung vorgenommen und u.U. verabschiedet wird.

Der vorgelegte Entwurf des Landschaftsrahmenplans weist dazu erhebliche fachliche Defizite und Mängel auf. Die gesetzlichen Anforderungen an eine Landschaftsrahmenplanung nach §9 BNatSchG werden in vielerlei Hinsicht nicht erfüllt:

- in hohem Umfang unvollständige Angaben zum Zustand der Schutzgüter, insbesondere mangelnde Daten zu Tier- und Pflanzenvorkommen. Angaben zum erwartenden Zustand (Prognosen) fehlen völlig. Die vorgelegten Kartensätze umfassen noch nicht einmal ein Drittel der nach Planzeichenkatalog des Bundesamtes für Naturschutz geforderten Anzahl.
- Meist nur punktuelle Zielformulierungen für einzelne Schutzgüter, keine integrierten auch schutzgutübergreifenden räumlichen Leitbilder
- mangelnde Berücksichtigung vorliegender Forschungsergebnisse und Handlungsempfehlungen zur Planungsmethodik, die sogar konkret auch für den Planungsraum vorliegen (Insbesondere Veröffentlichungen des Bundesamtes für Naturschutz, der Uni Stuttgart)
- z.T. ungeeignete Bewertungsmethoden, insbesondere beim Landschaftsbild mit hohen Widersprüchen zu anderen vorliegenden Bewertungen.
- Keine Berücksichtigung der formellen Schutzgebiete (Bestand und Ziele zur Weiterentwicklung)
- Keine Einstufung der Empfindlichkeiten der Schutzgüter gegenüber absehbaren Eingriffen, insbesondere gegenüber Vorhaben entspr. der erfolgten Teilfortschreibung des Regionalplans
- Fehlende Konfliktanalysen (Erfassung von vorhandenen und potentiellen Beeinträchtigungen der Schutzgüter), statt dessen:

- Unzulässige Vorabwägung, weil einzelne Schutzziele im Bereich vorgesehener Vorrangflächen für die Windenergie ausgespart und damit einer möglichen Konfliktanalyse entzogen werden
- Keine Vorschläge zu Vermeidung, Minderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
- Keine Hinweise zur Transformation der wenigen punktuellen Zielaussagen in das Instrumentarium der Regionalplanung und anderer Planverfahren / Förderungsprogrammen
- Keine Umweltprüfung der Landschaftsrahmenplanung, wie es nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (§ 14b - strategische Umweltprüfung i.V. mit Anhang 2) und EU-UVP-Richtlinie zwingend vorgeschrieben ist.

Zwei aus landschaftsplanerischer Sicht als gravierend einzustufende Mängel werden hier exemplarisch näher dargelegt.

### a) **Landschaftsbild / Erholung**

Landschaftsbildeinheiten werden zwar von großräumigen Naturräumen abgeleitet. Es erfolgt dann aber lediglich eine Beschreibung, jedoch keine weitere räumliche Konkretisierung mit Hilfe einer flächendeckenden Bewertung der Qualität nach vielfach praktizierten Methoden. Für die differenzierbaren Landschaftsbildräume werden keine Leitbilder entwickelt, wie es Stand des methodischen Wissens ist. Von den gesetzlichen Kriterien werden nur die Vielfalt und Eigenart angesprochen.

Die großräumigen Waldflächen werden sogar von einer Bewertung der Vielfalt ausgenommen, obwohl differenzierte Landnutzungsdaten über Baumartenzusammensetzungen bei der LUBW abrufbar und damit bewertbar sind. Daten der Forstverwaltung lagen den Planern sogar vor.

Darüber hinaus werden punktuelle Einzelelemente erfasst, die nur kleinräumig wertbestimmend sind. Eine Werteinstufung im regionalen Maßstab erfolgt nicht. Obwohl flächendeckende Vorbewertungen zur landschaftlichen Schönheit, z.B. durch die landesweite Bewertung der landschaftsästhetischen Qualität (LUBW / Uni Stuttgart 2014) vorliegen, wird darauf keinen Bezug genommen bzw. die dort bereits vorliegende wesentlich differenziertere räumliche Bewertung wird nicht weiter konkretisiert.

Kulturlandschaftselemente werden nur fragmentarisch erfasst. Z.B. fehlen die regionalbedeutsamen landschaftsprägenden Denkmäler vor allem um Baden-Baden, sie werden nicht als besonders wertsteigernde Elemente für einen großen visuell wirksamen Erlebnisraum in deren Umgebung erfasst (siehe Anlage 1, Kartensatz II).

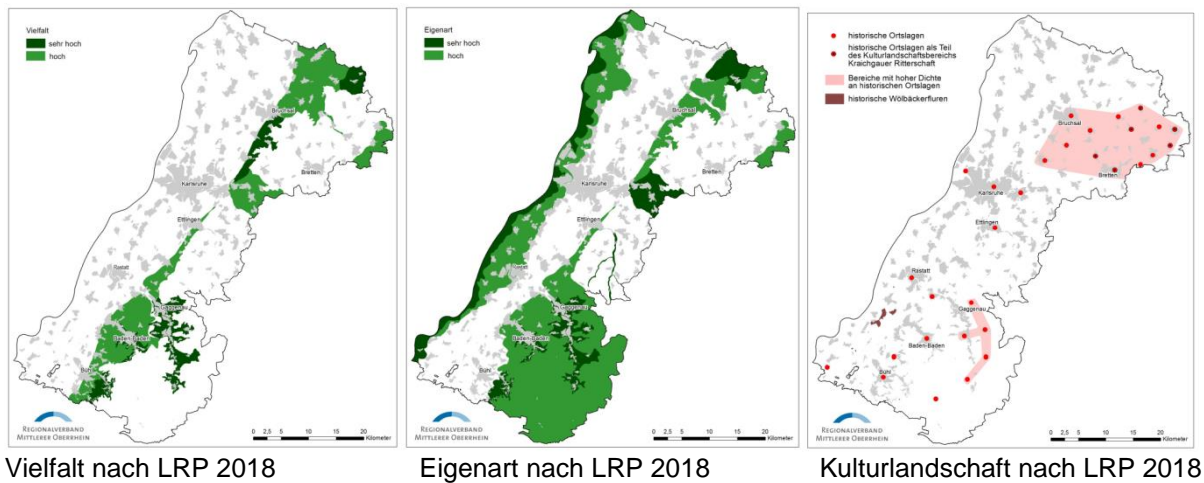
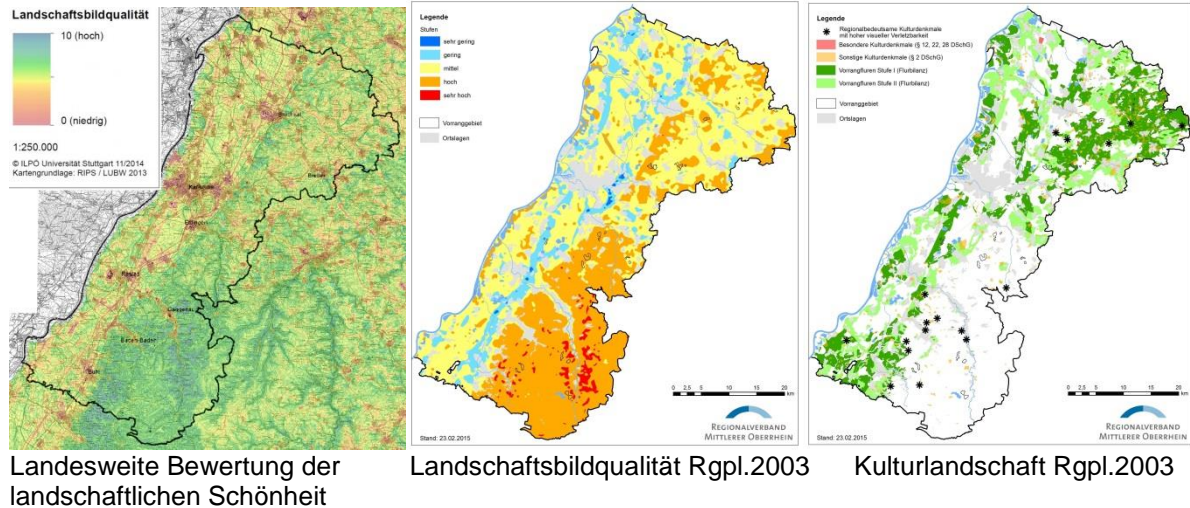
Entwicklungsziele werden nur für punktuelle Merkmale wie Trockenmauern abgeleitet, nicht jedoch für regionalbedeutsame Landschaftsbild- und Erholungsräume. Auf die hierfür einsetzbaren Instrumente des Gebietsschutzes einschließlich der bereits geltenden Regelungs- und Verbotstatbestände (National-, Naturpark, Landschaftsschutzgebiete) wird nicht eingegangen.

Naherholung und landschaftsbezogene Erholung wie auch deren Infrastruktur werden weder im Bestand erfasst noch hierfür Entwicklungsziele formuliert. Sie treten allenfalls als Unterpunkt bei der Einstufung des Landschaftsbildes auf. Hier gab es bereits im Regionalplan 2003 ähnlich wie beim Landschaftsbild (siehe nachfolgende Abbildungen) wesentlich konkretere und differenziertere Darstellungen. Z.B. gibt es ein abgestuftes System von gesetzlichen Erholungswäldern.

Als einzig erholungsrelevante Kriterien wurden lärmarme Räume ermittelt und mit einem Erhaltungsziel belegt.

Schutzgut Landschaftsbild im Vergleich:

Die landesweite Bewertung und die Bewertungen im alten Regionalplan von 2003 sind wesentlich konkreter und differenzierter. Auch die geringe Übereinstimmung der aktuellen Planung mit den anderen lässt auf methodische Bewertungsmängel schließen.



Bei den dargestellten Ruheräumen mit geringer Lärmbelastung fällt auf, dass bestimmte Bereiche ausgespart wurden, obwohl hierfür kein sachlicher Grund erkennbar ist (z.B. keine Straße – die umgebenden Flächen sind lärmarm). Die ausgesparten Flächen sind deckungsgleich mit den in der Fortschreibung des Regionalplans ausgewiesenen Vorrangflächen für Windenergie. Diese Lücken waren zudem im ersten Entwurf des LRP 2016 noch nicht vorhanden.

**Hieraus muss geschlossen werden, dass es sich um eine rechtlich unzulässige Vorabwägung handelt, bzw. um einen Versuch, Konfliktdiskussionen im Abwägungsprozess zu umgehen bzw. Abwägungsmängel in der vorab verabschiedeten Regionalplanung zu verdecken.**

## b) Wald

Ein besonderes gravierendes Versäumnis stellen die fehlenden Angaben und Ziele für Waldflächen dar, obwohl diese den Großteil des Planungsraums außerhalb der Siedlungszonen umfassen. Eine flächendeckende Abwägungsgrundlage liegt somit nicht vor.

Nur für Teilbereiche werden Waldtypen und ihre Bedeutung als Lebensraum für Waldbewohner benannt, jedoch keine Bewertung ihres derzeitigen und zu erwartenden Zustandes sowie Zielableitungen einschließlich für das Arteninventar vorgenommen, obwohl hierfür Daten der Forstverwaltung und einzelner Gutachten vorliegen (z.B. artenschutzrechtliche Fachbeiträge zu TFNP-Fortschreibung Nachbarschaftsverband Karlsruhe 2016).

Welche raumbedeutsamen Ziele zu erarbeiten wären, geht z.B. aus dem Vergleich mit dem Landschaftsrahmenplan Nordschwarzwald hervor:

- Erhaltung und Weiterentwicklung unzerschnittener, störungsarmer Wälder mit hoher Bedeutung für die Biodiversität
- Erhaltung und Weiterentwicklung von nutzungsgeprägten Wäldern mit hoher Bedeutung für Kulturlandschaft
- Erhaltung und Weiterentwicklung nutzungsfreier Waldflächen für den Prozessschutz
- Erhaltung und Weiterentwicklung der Waldkomplexe mit besonderer Bedeutung für die Biodiversität
- Entwicklung naturnaher, standorttypischer Wälder auf besonderen Standorten
- Erhaltung und Weiterentwicklung offener Talauen und -hänge als charakteristische Elemente der Waldlandschaften
- Erhaltung und Weiterentwicklung von Wäldern mit besonderer siedlungsbezogener Erholungsbedeutung und mit Bedeutung für das Landschaftsbild als raumbildende Kulisse
- Minimierung erholungsbedingter Beeinträchtigungen im Umfeld von Schwerpunkten der Freizeit- und Erholungsnutzung
- Erhaltung und Weiterentwicklung großer, ruhiger Waldgebiete mit hoher Bedeutung für die Erholung
- Minimierung/Reduzierung der Lärmbelastung in Erholungsräumen

Für die genannten Ziele wären auch die geeigneten Umsetzungsinstrumente (z.B. Schutzgebiete, Forstbetriebsplanung, Kompensationsflächenmanagement) darzulegen und konkrete Maßnahmen zu empfehlen.